



Schutzkonzept TC Dietlikon

Version 11.0, gültig ab 26. Juni 2021

Kontaktaten COVID-19-Beauftragter

Dirk Larisch

Tel-Nr. 079 882 9932

COVID-19@tcdietlikon.ch

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs (im folgenden Clubs und Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Tennisschule. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

Swiss Tennis, der TC Dietlikon und die Tennisschule Cyrill Keller zählen auf die Solidarität und die Selbstverantwortung aller Beteiligten.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

1 Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

1.1 Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.2. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.3. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.4. **Social Distancing** (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.5. Nutzung der Anlage und Räume in Abhängigkeit der **Distanzregeln**
- 1.6. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.7. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.8. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.2 Covid-19-Beauftragter

- Der Tennisclub und die Tennisschule verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

Der COVID-19-Beauftragte für den TC Dietlikon ist:

Dirk Larisch

Email: COVID-19@tcdietlikon.ch

Tel: 079 882 9932

Die COVID-19 Ansprechperson in der Tennisschule als Erstkontakt für Kunden Ist:

Cyrill Keller

Email: info@tennishalledietlikon.ch

Telefon: 079 665 3842

1.3 Hygienevorschriften

- Alle Personen waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist zu verzichten.

1.4 Social Distancing

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert werden.
- In den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5m Metern sichergestellt sein.

1.5 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Die Tennishalle und alle anderen Innenräume werden, wo möglich, regelmässig gelüftet.

Restaurant / Clubhaus

- Für das Restaurant gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in **allen Innenräumen** (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) der Anlage die **Gesichtsmaske** getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.6 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden. Die eingeführte GotCourts-Reservationsplattform ist die einzige Möglichkeit, Tennisplätze fürs freie Spielen zu reservieren.

1.7 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen und dürfen die Anlage auch nicht betreten. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.8 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt

2 Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über ein Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs sein.

Veranstaltungen und insbesondere die Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln, Zuschauer und Maskenpflicht

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind **draussen** und mit Sitzpflicht Publikumsanlässe mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden
- Wenn der Zugang nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, gilt auch **drinnen** eine maximale Personenzahl von 1000 (Publikum und teilnehmende Sportlerinnen und Sportler). Wenn das Publikum steht oder sich frei bewegt, beträgt die Höchstzahl 250 Personen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch für Amateuranlässe. **Für das Publikum gilt Maskenpflicht und Abstand.** Die Zuschauerränge dürfen nur bis zu zwei Drittel der Kapazität besetzt werden. Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur in Restaurationsbetrieben erlaubt.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.